

Gesetz über die Kraftfahrzeugsteuer

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Anwendungsbereich des Gesetzes

Dieses Gesetz sieht eine Kraftfahrzeugsteuer vor, die auf Kraftfahrzeuge auf der Grundlage ihrer Merkmale erhoben wird.

§ 2. Kraftfahrzeug

(1) Für die Zwecke dieses Gesetzes ist ein Kraftfahrzeug eine der folgenden Arten von Fahrzeugen, die im Kraftfahrzeugregister eingetragen sind:

- 1) Motorrad (im Folgenden: *Kraftfahrzeug der Klassen L3e, L4e und L5e*);
- 2) vierrädriges Kleinkraftrad (im Folgenden *Kraftfahrzeug der Klasse L6e*);
- 3) vierrädriges Kraftfahrzeug mit einer Leermasse von nicht mehr als 450 kg bei Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung bestimmt sind, und 600 kg bei Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, bei dem es sich nicht um ein Kleinkraftrad, eine Zugmaschine oder eine mobile Maschine handelt (im Folgenden: *Kraftfahrzeug der Klasse L7e*);
- 4) Geländefahrzeug auf Rädern (im Folgenden *Kraftfahrzeug der Klasse MS2*);
- 5) Radschlepper mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h mit einer Mindestspurbreite von mindestens 1-150 mm auf der dem Fahrer am nächsten liegenden Achse, einer Leermasse in fahrbereitem Zustand von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit von nicht mehr als 1 000 mm; bei Zugmaschinen mit reversibler Fahrposition ist die Achse, die dem Fahrer am nächsten ist, die Achse, an der die Reifen mit dem größten Durchmesser angebracht sind, mit Ausnahme eines Radschleppers für besondere Zwecke (im Folgenden: *Kraftfahrzeug der Klasse T1b*);
- 6) Radschlepper, dessen Leermasse in fahrbereitem Zustand 600 kg nicht überschreitet, mit Ausnahme eines Radschleppers für besondere Zwecke (im Folgenden: *Kraftfahrzeug der Klasse T3*);
- 7) Radschlepper mit einer bauartbedingten Geschwindigkeit von mehr als 40 km/h, ausgenommen Radschlepper für besondere Zwecke (im Folgenden: *Kraftfahrzeug der Klasse T5*);
- 8) Personenkraftwagen (im Folgenden *Kraftfahrzeug der Klasse M1*);
- 9) Lastkraftwagen mit einer Höchstmasse von bis zu 3 500 Kilogramm (im Folgenden *Kraftfahrzeug der Klasse N1*).

(2) Die Fahrzeugklassen gemäß Klausel 1 Absätzen 1 bis 3, 6, 8 und 9 dieses Abschnitts enthalten auch ihre Unterkategorien.

§ 3. Steuerpflichtiger Gegenstand

Der Gegenstand der Kraftfahrzeugsteuer ist:

- 1) ein im Kraftfahrzeugregister eingetragenes Kraftfahrzeug;
- 2) ein Kraftfahrzeug vorübergehend aus dem Kraftfahrzeugregister gelöscht oder suspendiert.

§ 4. Entgegennahme der Steuer

Die Kraftfahrzeugsteuer wird an den Staatshaushalt gezahlt.

Kapitel 2

Verfahren zur Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer

§ 5. Steuerzahler

Die Kraftfahrzeugsteuer ist zu entrichten durch:

- 1) den Eigentümer des Kraftfahrzeugs, oder
- 2) durch einen berechtigten Nutzer (falls vorhanden) im Sinne des § 2 Absatz 93 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 6. Steuerpflicht

(1) Die Kraftfahrzeugsteuer ist von einer Person zu entrichten, die:

- 1) ab dem 1. Januar des Besteuerungszeitraums nach dem Kraftfahrzeugregister der Eigentümer oder autorisierte Nutzer des Fahrzeugs ist; oder
- 2) während des Besteuerungszeitraums, in dem das Kraftfahrzeug erstmals zugelassen wurde, in das estnische Kraftfahrzeugregister als Eigentümer oder autorisierter Nutzer des Kraftfahrzeugs eingetragen wurde.

(2) Verfügt das Fahrzeug nach dem Kraftfahrzeugregister zu dem in Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts genannten Zeitpunkt über einen autorisierten Nutzer, so ist das Fahrzeug steuerpflichtig.

§ 7. Besteuerungszeitraum und Steuerzahlung

(1) Der Zeitraum für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer beträgt ein Kalenderjahr.

(2) Wird ein Kraftfahrzeug während eines Besteuerungszeitraums erstmals im Kraftfahrzeugregister eingetragen, so wird die Kraftfahrzeugsteuer nach dem in § 8 dieses Gesetzes vorgesehenen Verfahren berechnet.

(3) 50 % der Kraftfahrzeugsteuer sind bis zum 15. Juni und 50 % bis zum 15. Dezember zu entrichten.

§ 8. Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer für ein in einem Besteuerungszeitraum eingetragenes Kraftfahrzeug

(1) Die Kraftfahrzeugsteuer für ein Kraftfahrzeug, das erstmals im Kraftfahrzeugregister während eines Besteuerungszeitraums bis zum 30. September eingetragen wird, ist bis zum 15. Dezember zu entrichten.

(2) Für ein Kraftfahrzeug, das nach dem 30. September erstmals im Kraftfahrzeugregister eingetragen wird, ist die Kraftfahrzeugsteuer bis zum 15. Juni des Folgejahres zu entrichten.

(3) Die Kraftfahrzeugsteuer wird im Verhältnis zur Anzahl der Tage berechnet, die bis zum Ende des laufenden Besteuerungszeitraums ab dem ersten Tag nach der Zulassung verbleiben.

§ 9. Verfahren zur Zahlung der Steuer

(1) Auf der Grundlage der vom Kraftfahrzeugregister übermittelten Informationen erteilt die Steuer- und Zollbehörde dem Steuerzahler spätestens am 15. Februar einen Steuerbescheid über die Höhe der zu entrichtenden Kraftfahrzeugsteuer.

(2) Ein Steuerbescheid über eine Steuerpflicht für ein Kraftfahrzeug, das während eines Besteuerungszeitraums erstmals im Verkehrsregister eingetragen ist, wird innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Eintragung in das Register ausgestellt.

§ 10. Steuererstattung

Im Falle der Übertragung eines Kraftfahrzeugs oder der Übertragung des Nutzungsrechts eines Kraftfahrzeugs während eines Besteuerungszeitraums wird die für den Besteuerungszeitraum gezahlte Kraftfahrzeugsteuer nicht erstattet und der Steuerbetrag wird nicht gesenkt.

Kapitel 3 Sätze der Kraftfahrzeugsteuer

§ 11. Steuersätze für Kraftfahrzeuge der Klassen L, MS2, T1b, T3 und T5

(1) Bei Kraftfahrzeugen der Klassen L3e, L4e, L5e, L6e und L7e, der Klasse MS2 mit einer Leermasse von bis zu 1 000 kg, der Klasse T3 sowie der Kraftfahrzeuge der Klassen T1b und T5 mit einer Leermasse von nicht mehr als 1 000 kg, bei denen zwischen dem Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs und dem Beginn des Besteuerungszeitraums bis zu 10 Jahre vergangen sind, beträgt die Kraftfahrzeugsteuer:

- 1) 30 EUR, wenn der Hubraum des Kraftfahrzeugs 51-125 cm³ beträgt;
- 2) 45 EUR, wenn der Hubraum des Kraftfahrzeugs 126-500 cm³ beträgt;
- 3) 60 EUR, wenn der Hubraum des Kraftfahrzeugs 501-1 000 cm³ beträgt;
- 4) 75 EUR, wenn der Hubraum des Kraftfahrzeugs 1 001-1 500 cm³ beträgt;
- 5) 90 EUR, wenn der Hubraum des Kraftfahrzeugs 1 500 cm³ übersteigt.

(2) Bei Kraftfahrzeugen der Klassen L3e, L4e, L5e, L6e und L7e, Geländefahrzeuge auf Rädern der Klasse MS2 mit einer Leermasse von nicht mehr als 1 000 kg, Kraftfahrzeuge der Klasse T3 sowie Kraftfahrzeuge der Klassen T1b und T5 mit einer Leermasse von nicht mehr als 1 000 kg, bei denen zwischen dem Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs und dem Beginn des Besteuerungszeitraums mehr als 10, jedoch weniger als 20 Jahre vergangen sind, beträgt die Kraftfahrzeugsteuer:

- 1) 30 EUR, wenn der Hubraum des Kraftfahrzeugs 126-500 cm³ beträgt;
- 2) 45 EUR, wenn der Hubraum des Kraftfahrzeugs 501-1 000 cm³ beträgt;
- 3) 60 EUR, wenn der Hubraum des Kraftfahrzeugs 1 001-1 500 cm³ beträgt;
- 4) 75 EUR, wenn der Hubraum des Kraftfahrzeugs 1 500 cm³ übersteigt.

§ 12. Steuersätze für Kraftfahrzeuge der Klasse M1

(1) Für ein Kraftfahrzeug der Klasse M1, das nicht vollelektrisch im Sinne des § 2 Absatz 88¹ des Straßenverkehrsgesetzes ist und für das die Daten zu spezifischen Kohlendioxid (im Folgenden: CO₂) Emissionen, berechnet nach der World Harmonised Light Vehicles Test

Procedure (im Folgenden: *WLTP*) im Kraftfahrzeugregister verfügbar sind, wird der Satz der Kraftfahrzeugsteuer als Summe der folgenden drei Komponenten berechnet:

- 1) die Basiskomponente von 50 EUR pro Kraftfahrzeug;
- 2) die spezifische CO₂-Emissionskomponente, bei der jedes Gramm CO₂ mit 3 EUR im Bereich von 118 bis 150 Gramm pro Kilometer, mit 3,5 EUR im Bereich von 151 bis 200 Gramm pro Kilometer und mit 4 EUR im Bereich von 201 oder mehr Gramm pro Kilometer multipliziert wird;
- 3) die Massekomponente, bei dem jedes Kilogramm eines Kraftfahrzeugs, das die Höchstmasse von 2 000 kg überschreitet, mit 0,40 EUR bis zu einem Betrag von 400 EUR multipliziert wird oder bei einem Kraftfahrzeug mit externer Ladefähigkeit, das den Vermerk „OVC-HEV“ im Kraftfahrzeugregister trägt, jedes Kilogramm, das die Höchstmasse von 2 200 kg überschreitet, mit 0,40 EUR bis zu dem Betrag von 400 EUR multipliziert wird.

(2) Für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts, für das Informationen über spezifische CO₂-Emissionen im Kraftfahrzeugregister ausschließlich auf der Grundlage des Neuen europäischen Fahrzyklus (im Folgenden *NEFZ-Methode*) verfügbar sind, wird der Satz der Kraftfahrzeugsteuer als Summe der folgenden drei Komponenten berechnet:

- 1) die Basiskomponente nach Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts;
- 2) die Massekomponente;
- 3) die spezifische CO₂-Emissionskomponente, wobei der Wert der spezifischen CO₂-Emissionen zuerst mit dem Faktor 1,21 multipliziert wird und dann der Anteil pro Gramm CO₂ gemäß den Bestimmungen der Klausel 2 Absatz 1 dieses Abschnitts berechnet wird.

(3) Für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts, für das keine Angaben über spezifische CO₂-Emissionen im Kraftfahrzeugregister verfügbar sind, wird ein WLTP-Referenzwert für spezifische CO₂-Emissionen in Gramm pro Kilometer, vorbehaltlich des Unterabschnitts 5 als Summe der folgenden drei Komponenten berechnet:

- 1) die Motorleistung in Kilowatt, multipliziert mit 0,29;
- 2) die Leermasse des Kraftfahrzeugs in Kilogramm, multipliziert mit 0,07;
- 3) das Alter des Kraftfahrzeugs in Jahren zum Zeitpunkt des Beginns des Besteuerungszeitraums ab dem Datum der Erstzulassung, multipliziert mit 4,92.

(4) Von der Summe, die durch Addition der in der Klausel 3 Absätze 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Werte erzielt wird, wird Folgendes abgezogen:

- 1) 35 Gramm CO₂ pro Kilometer für ein Fahrzeug, das mit einem Selbstzündungsmotor ausgestattet ist;
- 2) 52 Gramm CO₂ pro Kilometer für ein Kraftfahrzeug, das mit einem Selbstzündungsmotor ausgestattet ist, der über keine externe Ladekapazität verfügt und den Vermerk „NOVC-HEV“ im Kraftfahrzeugregister trägt;
- 3) 39 Gramm CO₂ pro Kilometer für ein mit einem Benzinmotor ausgerüstetes Kraftfahrzeug mit dem Vermerk „NOVC-HEV“ im Kraftfahrzeugregister.

(5) Der maximale WLTP-Referenzwert für die spezifischen CO₂-Emissionen gemäß Unterabschnitt 3 dieses Abschnitts beträgt 350 Gramm CO₂ pro Kilometer.

(6) Der Satz der Kraftfahrzeugsteuer nach den Unterabschnitten 3 und 4 dieses Abschnitts wird als Summe der folgenden drei Komponenten berechnet:

- 1) die Basiskomponente nach Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts;
- 2) die Massekomponente;

3) die spezifische CO₂-Emissionskomponente, die anhand des WLTP-Referenzwerts bestimmt wird.

(7) Der Satz der Kraftfahrzeugsteuer für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 3 dieses Abschnitts, das den Vermerk „OVC-HEV“ im Kraftfahrzeugregister trägt, wird als Summe der folgenden beiden Komponenten berechnet:

- 1) die Basiskomponente nach Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts;
- 2) die Massekomponente.

(8) Der Satz der Kraftfahrzeugsteuer für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts, das vollelektrisch ist, wird als Summe der folgenden beiden Komponenten berechnet:

- 1) die Basiskomponente von 50 EUR pro Kraftfahrzeug;
- 2) die Massekomponente, bei dem jedes Kilogramm eines Kraftfahrzeugs, das die Höchstmasse von 2 400 kg überschreitet, mit 0,40 EUR bis zu einem Betrag von 440 EUR multipliziert wird.

(9) Ein Kraftfahrzeug der Klasse M1 mit einer Karosseriebezeichnung „Wohnsitz“ gemäß dem Kraftfahrzeugregister und einer Länge von mehr als 5 100 Millimetern wird zum Satz der Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge der Klasse N1 besteuert, ohne dass der Altersmultiplikator des Fahrzeugs auf den Satz der Kraftfahrzeugsteuer angewendet wird.

§ 13. Steuersätze für Kraftfahrzeuge der Klasse N1

(1) Für ein Kraftfahrzeug der Klasse N1, das nicht vollelektrisch ist und für das die Daten über spezifische CO₂-Emissionen, die nach WLTP berechnet werden, im Kraftfahrzeugregister verfügbar sind, wird der Satz der Kraftfahrzeugsteuer als Summe der folgenden beiden Komponenten berechnet:

- 1) die Basiskomponente von 50 EUR pro Kraftfahrzeug;
- 2) die spezifische CO₂-Emissionskomponente, bei der jedes Gramm CO₂ mit 3 EUR im Bereich von 205 bis 250 Gramm pro Kilometer, mit 3,5 EUR im Bereich von 251 bis 300 Gramm pro Kilometer und mit 4 EUR im Bereich von 301 oder mehr Gramm pro Kilometer multipliziert wird.

(2) Für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts, für das Informationen über spezifische CO₂-Emissionen nur auf der Grundlage der NEFZ-Methode im Kraftfahrzeugregister verfügbar sind, wird der Satz der Kraftfahrzeugsteuer als Summe der folgenden beiden Komponenten berechnet:

- 1) die Basiskomponente nach Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts;
- 2) die spezifische CO₂-Emissionskomponente, wobei der Wert der spezifischen CO₂-Emissionen zuerst mit dem Faktor 1,3 multipliziert wird und dann mit dem Anteil pro Gramm CO₂ gemäß den Bestimmungen der Klausel 2 Absatz 1 dieses Abschnitts berechnet wird.

(3) Für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts, für das keine Angaben über spezifische CO₂-Emissionen im Kraftfahrzeugregister verfügbar sind, wird ein WLTP-Referenzwert für spezifische CO₂-Emissionen in Gramm pro Kilometer, vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 dieses Abschnitts als Summe der folgenden drei Komponenten berechnet:

- 1) die Motorleistung in Kilowatt, multipliziert mit 0,4;
- 2) die Leermasse des Kraftfahrzeugs in Kilogramm, multipliziert mit 0,07;

3) das Alter des Kraftfahrzeugs in Jahren zum Zeitpunkt des Beginns des Besteuerungszeitraums ab dem Datum der Erstzulassung, multipliziert mit 5,16.

(4) Bei einem mit Benzin betriebenen Fahrzeug werden 22,4 Gramm CO₂ pro Kilometer zu der Summe addiert, die sich aus der Addition der in der Klausel 3 Absätze 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Beträge ergibt.

(5) Bei einem Kraftfahrzeug, das mit einem Selbstzündungsmotor ausgestattet ist, der keine externe Ladekapazität aufweist und im Kraftfahrzeugregister den Vermerk „NOVC-HEV“ trägt, oder ein mit einem Benzinmotor ausgestattetes Kraftfahrzeug mit dem Vermerk „NOVC-HEV“ im Kraftfahrzeugregister, werden 19,9 Gramm CO₂ pro Kilometer von der Summe abgezogen, die sich aus der Addition der in der Klausel 3 Absätze 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Werte ergibt.

(6) Der maximale WLTP-Referenzwert für die spezifischen CO₂-Emissionen gemäß Unterabschnitt 3 dieses Abschnitts beträgt 350 Gramm CO₂ pro Kilometer.

(7) Der Satz der Kraftfahrzeugsteuer für ein Kraftfahrzeug gemäß den Unterabschnitten 3 bis 5 dieses Abschnitts wird als Summe der folgenden beiden Komponenten berechnet:

- 1) die Basiskomponente nach Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts;
- 2) die spezifische CO₂-Emissionskomponente, die anhand des WLTP-Referenzwerts bestimmt wird.

(8) Der Satz der Kraftfahrzeugsteuer für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 3 dieses Abschnitts, der im Kraftfahrzeugregister den Vermerk „OVC-HEV“ trägt, entspricht der Basiskomponente nach Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts.

(9) Der Satz der Kraftfahrzeugsteuer für ein Kraftfahrzeug gemäß Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts, das vollelektrisch ist, ist 30 EUR pro Kraftfahrzeug.

(10) Kraftfahrzeuge der Klasse N1, deren spezifische Leistung 0,20 Kilowatt pro Kilogramm Tragfähigkeit nach dem Kraftfahrzeugregister überschreitet, werden mit dem Satz der Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge der Klasse M1 besteuert, wobei bei natürlichen Personen auch der Altersmultiplikator des Fahrzeugs gilt.

§ 14. Altersmultiplikator für ein Kraftfahrzeug

(1) Auf den Satz der Kraftfahrzeugsteuer für ein Kraftfahrzeug der Klasse M1 wird in folgenden Fällen ein Multiplikator angewandt, der vom Alter des Kraftfahrzeugs abhängt:

- 1) der Eigentümer des Kraftfahrzeugs ist eine natürliche Person; oder
- 2) der berechtigte Nutzer des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 2 Absatz 93 des Straßenverkehrsgesetzes ist eine natürliche Person.

(2) Der für den Satz der Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge der Klasse M1 geltende Multiplikator für das Alter des Fahrzeugs beträgt:

- 1) 0,92, wenn mindestens fünf Jahre nach dem Datum der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;
- 2) 0,84, wenn mindestens sechs Jahre nach dem Datum der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;

- 3) 0,75, wenn mindestens sieben Jahre nach dem Datum der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;
- 4) 0,67, wenn mindestens acht Jahre nach dem Datum der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;
- 5) 0,59, wenn mindestens neun Jahre nach dem Datum der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;
- 6) 0,51, wenn mindestens 10 Jahre nach dem Datum der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;
- 7) 0,43, wenn mindestens 11 Jahre nach dem Datum der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;
- 8) 0,35, wenn mindestens 12 Jahre nach dem Datum der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;
- 9) 0,26, wenn mindestens 13 Jahre nach dem Datum der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;
- 10) 0,18, wenn mindestens 14 Jahre nach dem Datum der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;
- 11) 0,1, wenn mindestens 15 Jahre nach dem Datum der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind;
- 12) 0 wenn mindestens 20 Jahre nach dem Datum der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs bis zum Beginn des Besteuerungszeitraums vergangen sind.

(3) Der Multiplikator des Kraftfahrzeugsteuersatzes wird auf den Betrag der Kraftfahrzeugsteuer abzüglich der Basiskomponente angewandt.

§ 15. Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer

Die folgenden Fahrzeuge werden nicht mit der Kraftfahrzeugsteuer besteuert:

- 1) Kraftfahrzeuge, die als Rettungsfahrzeuge im Kraftfahrzeugregister eingetragen sind;
- 2) Kraftfahrzeuge im Besitz einer diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung oder einer Sondermission eines ausländischen Staates, einer Vertretung oder dem Sitz einer vom Außenministerium anerkannten internationalen Organisation, einer Institution der Europäischen Union oder einer auf der Grundlage des Unionsrechts errichteten Agentur oder Institution, eines in Estland akkreditierten diplomatischen Vertreters oder Konsularbeamten eines ausländischen Staates (mit Ausnahme eines Honorarkonsuls), eines Vertreters einer Sondermission oder einer internationalen Organisation, sowie Verwaltungspersonal einer diplomatischen Mission, konsularischen Vertretung oder Sondermission;
- 3) Kraftfahrzeuge, die speziell für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen oder für den Einsatz durch Behinderte umgebaut wurden.

Kapitel 4 Kraftfahrzeugsteuerregister

§ 16. Kraftfahrzeugsteuerregister

(1) Das Kraftfahrzeugsteuerregister ist ein Unterregister des nach § 17 Absatz 1 des Steuergesetzes errichteten Registers der Steuerpflichtigen, dessen Fortführung in der Satzung des Steuerpflichtigenregisters vorgesehen ist.

(2) Zweck des Kraftfahrzeugsteuerregisters ist es, die für die Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer erforderlichen Informationen zu erheben und zu verarbeiten.

(3) Die Verkehrsverwaltung übermittelt der Steuer- und Zollbehörde die für die Berechnung der in den §§ 11-15 dieses Gesetzes vorgesehenen Kraftfahrzeugsteuersätze und Befreiungen erforderlichen grundlegenden Informationen, einschließlich:

- 1) allgemeine Daten des Eigentümers oder Nutzers des Kraftfahrzeugs;
- 2) Daten zur Identifizierung des Kraftfahrzeugs;
- 3) technische Daten des Kraftfahrzeugs.

Kapitel 5 Durchführungsbestimmungen

Titel 1 Nachträgliche Bewertung

§ 17. Nachträgliche Bewertung

Das Finanzministerium wird die Erreichung des Ziels der Anwendung der Kraftfahrzeugsteuer und der Zulassungsgebühr gemäß Kapitel 12² des Straßenverkehrsgesetzes, die sich daraus ergebenden Auswirkungen und die Wirksamkeit der Verordnung spätestens 2030 analysieren.

...//gelöschter Teil – zweite Mitteilung//...

Titel 2 Inkrafttreten des Gesetzes

§ 22. Inkrafttreten des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Lauri Hussar
Parlamentspräsident

Tallinn, 2023

Initiiert von der estnischen Regierung

(digital unterzeichnet)